
24.09.2015

Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg

23. Jahrgang

Nummer 09

Datum	Inhalt	Seite
23.09.2015	Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (RO-FHB) vom 23.09.2015	3262

Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (RO-FHB) vom 23.09.2015

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 sowie § 23 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) hat der Senat mit Beschlussfassung vom 23.09.2015 folgende Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB 2015) erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Teilzeitstudienform
- § 5 Module
- § 6 Prüfungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Prüfungstermine / Prüfungsanmeldung
- § 11 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße
- § 12 Freiversuch
- § 13 Prüfungswiederholung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 19 Ergänzungsmodule
- § 20 Zeugnis und Abschlussurkunde
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

¹ Bestätigt durch das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 18.08.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen gilt für alle Studiengänge der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (im Folgenden: Hochschule), die nicht im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule organisiert sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind von dem nach der Grundordnung der Hochschule zuständigen Organ des jeweiligen Fachbereiches für alle Studiengänge durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen zu ergänzen.

§ 2 Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten mindestens:
 1. die Regelstudienzeit mit Umfang in Leistungspunkten,
 2. einen Regelstudienplan, der sicherstellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, der einen Vorschlag für ein Mobilitätsfenster und auch die gegebenenfalls vorhandene berufspraktische Studienphase beinhaltet,
 3. die Form und das vorgesehene Semester von Prüfungsleistungen (Prüfungstafel),
 4. Modulbezeichnungen (auch in englischer Sprache),
 5. den Bearbeitungsumfang in Leistungspunkten und die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
 6. die Gewichtung des Kolloquiums zur Abschlussarbeit,
 7. die Gewichtung der Abschlussarbeit bei der Berechnung der Gesamtnote sowie
 8. den akademischen Grad nach § 9 Abs. 3 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 4.03.2015.
- (2) Formen der Lehrveranstaltungen in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind in der Regel:
 1. Vorlesungen (V),
 2. Übungen (Ü),
 3. Seminare (S),
 4. Betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL),
 5. Projekte (P).
- (3) Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie nicht durch die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung bestimmt ist, wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.
- (4) In den **Vorlesungen** trägt die oder der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.
- (5) **Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; die oder der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.
- (6) In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung einer oder eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.
- (7) Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.
- (8) Mit der Arbeit an Projekten sollen
 1. der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,

2. die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
 3. die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
 4. die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.
- (9) Die möglichen Formen für die Vorlage der Projektergebnisse zum Semesterende sind:
1. eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
 2. ein Referat von Gruppenmitgliedern,
 3. eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.
- (10) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird von der Dekanin oder dem Dekanin in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (11) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen für das Nichtbestehen von Prüfungen dürfen in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nicht abweichend geregelt werden.

§ 3 Zugang und Zulassung

- (1) Für die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge gilt § 9 BbgHG.
- (2) Werden über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für Masterstudiengänge gefordert, so ist dies in den fachspezifischen Ordnungen für Zugang zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studiengangspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Abs. 5 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 mit der entsprechenden Fundstelle zitiert wird.
- (3) In folgenden Fällen ist die Regelung von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG grundsätzlich möglich:
1. Regelung der nach § 4 Abs. 7 S. 2 Hochschulprüfungsverordnung erforderlichen Leistungspunktezahl des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
 2. Forderung von Sprachkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird.
 3. Inhaltlich-fachliche Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen für die Aufnahme des Masterstudiums nachweislich erforderlich sein. Sie müssen in der studiengangspezifischen Ordnung für Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:
 - a. in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach,
 - b. in einem für das Masterstudium relevanten Fach,
 - c. mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium,
 - d. erster berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlich fundierten Studium.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Koppelung der in Nummer 3 Buchstabe a bis d genannten Formulierungen mit einer exemplarischen

Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.

- (4) Insbesondere in folgenden Fällen ist die Regelung zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:
 1. Prüfung der Motivation des Studienbewerbers,
 2. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben.
- (5) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt nach § 11 und § 12 BbgHG.

§ 4 Teilzeitstudienform

- (1) Für ein Teilzeitstudium geeignete Studiengänge können so organisiert und eingerichtet werden, dass Studierenden, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird.
- (2) Enthält der Regelstudienplan das Angebot eines Teilzeitstudiums, dann sollte der zeitliche Aufwand pro Semester der Hälfte des regulären Vollzeitstudiums entsprechen.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall kann ein individuell gestalteter Teilzeitstudienplan erarbeitet und zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden, der für beide Seiten verbindlich ist. Der Teilzeitstudienplan ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 5 Module

- (1) Das Lehrangebot der einzelnen Studiengänge ist zu modularisieren und setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.
- (2) Zusätzlich zu einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist ein Modulhandbuch zu erstellen und den Studierenden verfügbar zu machen. Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten), den Leistungserfassungsprozess, die Prüfungsformen und die zu erreichenden Kompetenzen umfassen.
- (3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich als Note. Dafür geeignete Module nach § 6 Abs. 1 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV vom 04. März 2015) können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“ / „nicht bestanden“).
- (4) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (5) Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann von den Anforderungen in Satz 1 bei entsprechender Qualifikation von Studierenden, über die der zuständige Prüfungsausschuss befindet, abgewichen werden. Das Nähere regelt § 4 Abs. 7 S. 3 bis 8 HSPV.
- (6) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Module sollen einen Umfang von jeweils mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen. In begründeten Fällen können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen, sofern die durchschnittliche Prüfungsbelastung im Semester hierdurch nicht steigt.
- (7) Je Semester eines Vollzeitstudiums sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.

§ 6 Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in schriftlicher und / oder mündlicher und / oder praktischer Form erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Prinzip des Multiple-Choice sind nur in nachweislich kompetenzorientierter Form erlaubt. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.
- (2) Soweit die technischen Möglichkeiten es erlauben und die einschlägigen Voraussetzungen der Datensicherheit und des Datenschutzes erfüllt sind, können schriftliche Prüfungen auch in elektronischer Form abgenommen werden.
- (3) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die eine Dauer von mindestens 90 und höchstens 180 Minuten umfassen sollen. Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten dienen der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum innerhalb des Semesters. Das Ergebnis kann nicht nur eine schriftliche Ausarbeitung sein, sondern auch das Ergebnis einer praktischen Arbeit wie ein Rechnerprogramm, Versuchsergebnis, Video oder eine gestalterische Ausarbeitung.
- (4) Mündliche Prüfungen sind das Prüfungsgespräch oder das Kolloquium. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten.
- (5) Die Prüfungsdauer wird zu Beginn jeden Semesters von dem prüfungsbefugten Lehrenden in Abhängigkeit vom Umfang der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden in dem entsprechenden Modul einheitlich spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen in diesem Modul in geeigneter Weise bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Prüfungsform, sofern die Studien- und Prüfungsordnung mehrere Prüfungsformen für ein Modul zulässt.
- (6) Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren. Für die Beisitzer gilt § 9 (1) und (2).
- (7) Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsverfahren für andere Prüfungsleistungen darf vier Wochen nicht überschreiten. Über Antrag an die Dekanin oder den Dekan ist eine Verlängerung um zwei Wochen möglich. Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung der Fristen durch die Prüfenden.
- (8) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden durch hochschulüblichen Aushang und im Online-Portal der Prüfungsverwaltung der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gemacht.
- (9) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch erloschen, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich schriftlich und im Interesse der Rechtssicherheit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (10) Studierende haben das Recht, Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder mit einer bis zu 50 Prozent verlängerten Prüfungsdauer zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, nachweisen, dass sie wegen Behinderungen und körperlicher Beeinträchtigungen nicht dazu in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder der vorgegebenen Zeit abzulegen. Falls erforderlich, sind Erholungspausen zu gewähren und / oder eine Schreibkraft hinzuzuziehen bzw. Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung zu stellen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Studienberatung

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende wird einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Die Details regelt § 20 Abs. 2 BbgHG.

- (2) Haben die Studierenden eine nach dem Regelstudienplan in der studiengangsspezifischen Ordnung erforderliche Prüfung nicht innerhalb einer Frist von weiteren sechs Semestern erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 20 Abs. 3 BbgHG teilzunehmen. Zu dieser Studienfachberatung werden sie über das Studierendensekretariat der Hochschule eingeladen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Hochschule.
- (3) In allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei den Beratungsgesprächen und der Kommunikation mit den Mentorinnen und Mentoren sind die Belange der Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. § 22 Abs. 1 Satz 4 und 5 BbgHG sind zu beachten.
- (4) Das Ergebnis der Studienfachberatung ist i. A. ein Studienverlaufsplan. Es wird schriftlich festgehalten und von der Studierenden oder dem Studierenden sowie der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer unterschrieben. Eine Kopie wird den Studierendenakten beigelegt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Beweispflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz 1 muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Bei entsprechenden Leistungen, die während des Studiums an der Hochschule erbracht wurden (z.B. in einem Auslandssemester), muss dieser Antrag in kürzest möglicher Zeit nach Erbringung der Studienleistung, im Normalfall innerhalb von 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters, gestellt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei einer Ablehnung gilt § 24 Abs. 4 BbgHG.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:
 - a. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall,
 - b. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen,
 - c. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Studierenden und oder dem Studierenden beizubringen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und

Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Lehraufgabe ist auch die Betreuung der Abschlussarbeit.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Eine zu einem Modul gehörende Prüfung wird in der Regel von dem in dem Modul Lehrenden abgenommen, der bei mündlichen Prüfungen auch die Person der / des Beisitzenden festlegt.
- (4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.
- (5) Erste Prüferin oder erster Prüfer der Abschlussarbeit und des Kolloquiums ist in der Regel die oder der jeweilige Betreuende der Arbeit. Sie oder er muss Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Hochschule sein. Der Abschlusskandidat oder die Abschlusskandidatin kann die zweite Prüfende / den zweiten Prüfenden vorschlagen. Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Prüfenden und Beisitzenden sind unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie der Regelungen dieser Ordnung in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Prüfungstermine / Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Prüfungstermin liegt in dem Semester, in dem das Modul durchgeführt wird, in der Regel innerhalb der ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Prüfungen an abweichenden Terminen sind nur im Ausnahmefall und mit Erlaubnis des Prüfungsausschusses zulässig. Sie sind bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule schriftlich anzumelden.
- (2) Studierende sind aufgrund ihrer Immatrikulation an der Hochschule in der gesamten Zeit ihres Studiums zu allen Prüfungen angemeldet, die in der Prüfungstafel der Studien- und Prüfungsordnung ihres Studiengangs im erreichten Fachsemester vorgesehen sind und noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. Die Anmeldung gilt auch für alle im jeweils laufenden Semester angebotenen Prüfungen, die schon in vorangegangenen Semestern hätten abgelegt werden sollen, aber nicht angetreten oder bestanden worden waren. Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 gelten für die Abschlussprüfung und für den Fall, dass die entsprechende Prüfung der dritte Versuch einer Prüfung ist. Ist die Prüfung der dritte Versuch, muss sich die Studierende oder der Studierende zu der jeweiligen Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule gesondert schriftlich anmelden. Zu beachten ist § 7 Abs. 2.
- (3) Ein Rücktritt von Prüfungen i. S. des Absatzes 2 ist nur aus Gründen möglich, die die Studierende oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) Studierende, die an einer Prüfung vorzeitig teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule gesondert schriftlich anmelden.
- (5) Der Ort der Prüfung und die Liste der zur Teilnahme verbindlich vorgesehenen Studierenden werden in hochschulüblicher Weise frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. Dabei soll nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf elektronische Mittel zurückgegriffen werden. Zwischen Prüfungen, die in der Prüfungstafel eines Studiengangs in einem Fachsemester vorgesehen sind, soll nach Möglichkeit mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

- (6) Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne für die Teilnahme vorgesehen zu sein, wird die Leistung nicht bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Gründe für die Nichtberücksichtigung nicht selbst zu vertreten.

§ 11 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Das Gleiche gilt, wenn eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit nicht bis zum festgelegten Prüfungstermin beim Prüfenden abgegeben wird.
- (2) Rücktritts- oder Versäumnisgründe müssen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule geltend gemacht und nachgewiesen werden. Sie müssen der Prüfungsverwaltung spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorliegen. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das spätestens am Prüfungstag ausgestellt sein muss. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Rücktritts- oder Versäumnisgründe geltend zu machen, darf nicht mit Bedingungen verbunden werden; sie können auch nicht zurückgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Bei Vorlage eines Attestes kann während der gesamten Zeit der Erkrankung nicht an Prüfungen teilgenommen werden.
- (3) Versuchen Studierende bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die betreffenden Studierenden können dann von der oder dem jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung einer laufenden Prüfung ausgeschlossen werden. Versuchen Studierende bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder verletzen sie zum Zweck der Täuschung geistiges Eigentum anderer bzw. verwenden publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.
- (4) Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die oder der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu.
- (5) Die Feststellung der Täuschung erfolgt durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden und wird aktenkundig gemacht. Bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit ist der Täuschungsversuch durch eine/n zweite/n Prüfende/n zu bestätigen. Nach nachgewiesener dreimaliger Täuschung werden die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert.
- (6) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, kann die Prüfung nachträglich mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet werden. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Freiversuch

- (1) Eine in einem Modul erstmals angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung gilt auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem im Regelstudienplan für dieses Modul vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Der Antrag auf Freiversuch ist spätestens drei Wochen vor Ablegen des letzten Prüfungsversuchs in diesem Modul bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule einzureichen. Bei Abschlussarbeiten ist ein Freiversuch nicht möglich.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung, die innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde, kann zur Notenverbesserung auf Antrag als Freiversuch einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der

Freiversuch ist zusammen mit der Anmeldung zur erneuten Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule zu beantragen.

- (3) Die Zahl von Freiversuchen ist im Bachelorstudium auf zwei, im Masterstudium auf einen begrenzt.
- (4) Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder wegen eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland werden im Hinblick auf die Berechnung der individuellen Studienzeit für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 13 Prüfungswiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von Freiversuchen im Sinne des § 12, nicht zulässig. Einschlägige Fehlversuche in vergleichbaren Prüfungen sind anzurechnen.
- (2) Für Prüfungsleistungen kann ein Wiederholungstermin im folgenden Semester festgelegt werden. Der Wiederholungstermin liegt in der Regel innerhalb der drei Wochen vor der Vorlesungszeit. Die Prüfungsform kann dabei von der im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsform abweichen. Der Wiederholungstermin, die Prüfungsform, der Prüfungsort und die Liste der zur Teilnahme verbindlich vorgesehenen Studierenden werden frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Nachprüfung bekannt gegeben. Dabei soll nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf elektronische Mittel zurückgegriffen werden.
- (3) Bei der Wiederholung einer Prüfung kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden mit Einverständnis der Prüfenden und der Genehmigung des Prüfungsausschusses eine andere Form der Prüfung als die im Modulhandbuch festgelegte gewählt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Gehen in die Bewertung einer Prüfungsleistung semesterbegleitende Leistungsüberprüfungen ein oder handelt es sich bei der Prüfung um eine Kombination verschiedener Prüfungsformen, so müssen die Prüfenden die Studierenden spätestens drei Wochen nach Beginn des Moduls darüber informieren, welcher Anteil an bestandenen Teilleistungen mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Verleihung des Abschlussgrades wird das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können vorsehen, dass die Abschlussarbeit ein höheres Gewicht

erhält, wobei eine Bachelorarbeit max. 20 % und eine Masterarbeit max. 30 % der Gesamtnote ausmachen darf.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Notenstufen für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 bis 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
über 4,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt durch Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem ECTS User's Guide 2009 im Diploma Supplement. Dazu wird die statistische Verteilung der im betreffenden Jahrgang des jeweiligen Studiengangs erzielten Abschlussnoten, gerundet auf ganze Prozentzahlen, als Tabelle ausgewiesen. Auf Beschluss des zuständigen Fachbereichs können alternativ auch die Verteilungen der in allen Bachelor- und Masterstudiengängen dieses Fachbereichs erzielten Notenverteilungen als ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden. Stehen für den jeweiligen Jahrgang noch keine ausreichenden statistischen Daten zur Verfügung, kann stattdessen die Notenverteilung für die beiden vorangegangenen Jahrgänge benutzt werden. Die jeweils verwendete statistische Basis ist im Diploma Supplement auszuweisen.

Beispiel für eine ECTS-Einstufung:

National Final Grade: 2,3 (good), ECTS-Grading: see table

final national grade	1 (excellent)	2 (good)	3 (satisfactory)	4 (sufficient)
percentage of students who achieved this grade	20%	30%	30%	20%

Statistical basis:

Graduation Years 2012-2013, Course of Study: Vacuum Engineering (B.Eng.)

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird mindestens in jedem Fachbereich, im sachlich begründeten Ausnahmefall auch für einzelne Studiengänge, ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden und
 - jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter.

Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses ist die Frauenförderrichtlinie der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertretende werden von dem nach der Grundordnung der Hochschule zuständigen Organ des jeweiligen Fachbereiches bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereiches eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Regelstudienpläne.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
- (5) Anträge auf Beratung oder Entscheidung des Prüfungsausschusses sind in schriftlicher Form an die Prüfungsverwaltung der Hochschule zu stellen. Eine Entscheidung sollte spätestens sechs Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Sitzungstermin ist spätestens fünf Werktage vor der Sitzung im Fachbereich und bei der Prüfungsverwaltung bekanntzugeben. Individuelle Prüfungsentscheidungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Vertretende der Prüfungsverwaltung können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit regelt die Grundordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 16 Abschlussarbeit

- (1) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) obligatorisch. Die Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, in dem die Studierenden ihre Arbeit erläutern.
- (2) Die Bachelorarbeit hat nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten.
- (3) Das Thema wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Die oder der Studierende ist gehalten, sich frühzeitig und eigenverantwortlich um ein geeignetes Thema zu bemühen und dieses mit einer zur Abnahme und Bewertung der Abschlussarbeit befugten Betreuerin oder mit einem zur Abnahme und Bewertung der Abschlussarbeit befugten Betreuer abzustimmen. Die Absicherung der Betreuung aller Studierenden obliegt der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die

Abschlussarbeit und für das Kolloquium ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden.

- (6) Die Abschlussarbeit ist spätestens in dem Semester anzumelden, das unmittelbar an das Semester anschließt, in dem die Voraussetzungen zur Anmeldung zur Abschlussarbeit erfüllt wurden, sonst erlischt der Prüfungsanspruch. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden die Anmeldefrist verlängern; der Antrag dazu ist schriftlich spätestens drei Wochen vor Ablauf des Semesters zu stellen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Spätestens drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas muss ein neues Thema beantragt werden.
- (8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist schriftlich spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Eine Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist dem Antrag beizufügen.
- (9) Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe haben die Studierenden an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Passagen, die wörtlich oder sinngemäß aus der Literatur oder aus anderen Quellen übernommen wurden, deutlich als Zitat mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben.
- (3) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Für ein endgültiges Nichtbestehen der Abschlussarbeit gelten die Vorgaben des § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Die Note für den schriftlichen Teil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll für Bachelorarbeiten vier Wochen, für Masterarbeiten sechs Wochen nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf vorherigen Antrag beider Prüfenden eine Verlängerung des Bewertungsverfahrens um maximal vier Wochen gestatten.
- (5) Ist der schriftliche Teil der Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden, verteidigt die oder der Studierende ihre oder seine Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Termine werden in angemessener Frist durch die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer im Voraus hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die Note des Kolloquiums geht entsprechend des in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Gewichts in die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit ein. Die Abschlussarbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) benotet wurde.

§ 18 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Eine mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung muss spätestens im unmittelbar folgenden Semester erfolgen.

- (2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn bei der vorherigen Anfertigung von der Rückgabemöglichkeit nach § 16 Abs. 7 kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 19 Ergänzungsmodule

- (1) Die Studierenden können außer in den im Regelstudienplan genannten Modulen noch weitere an der Hochschule, an anderen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder während eines Auslandsstudiums angebotene Veranstaltungen oder Module belegen, darin Prüfungsleistungen erbringen und Leistungspunkte erwerben, soweit die Kapazität der Lehrveranstaltungen es erlaubt. Die Wiederholung freiwillig abgelegter Prüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Belegung solcher Ergänzungsmodule ist im Voraus durch die Lehrenden zu genehmigen, die diese Veranstaltungen durchführen.
- (3) Die Ergebnisse von Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen werden auf Antrag der Studierenden bescheinigt. Sie gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 20 Zeugnis und Abschlussurkunde

- (1) Das Studium haben Studierende erfolgreich abgeschlossen, wenn sie an allen nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulen, einschließlich der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, erfolgreich teilgenommen haben.
- (2) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis über das Ergebnis ihres Studiums. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:
 1. das Thema der Abschlussarbeit,
 2. die Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums,
 3. die Liste der belegten Module mit jeweiliger Bewertung und erbrachten Leistungspunkten,
 4. die Gesamtnote, ergänzt um die Notenstufe.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.
- (4) Ehrenamtliche Tätigkeiten während des Studiums im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung werden den Studierenden auf Antrag in einer Anlage zum Zeugnis bescheinigt.
- (5) Zusätzlich wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt.
- (6) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhalten die betreffenden Studierenden auf Antrag eine von der Prüfungsverwaltung ausgestellte Bestätigung über die erbrachten Prüfungsleistungen. Die Bestätigung enthält den Hinweis, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studienganges handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die nur Teile des Studienganges absolviert haben, die Hochschule verlassen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. Bei einer Vielzahl von Anträgen auf Einsicht zu ein und derselben Prüfung

kann die Hochschule einheitliche Termine festsetzen, die mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung, insbesondere bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und / oder der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulnote für 5,0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht an einer Prüfung teilgenommen, so können die Note der Prüfung für 5.0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung i. S. der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Hochschule am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden. Ihr unterliegen vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände des § 1 sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, die nach dem In-Kraft-Treten veröffentlicht werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium an der Hochschule schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und immatrikuliert sind, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule unwiderruflich schriftlich erklären, dass für sie die bisherige Rahmenprüfungsordnung bzw. Rahmenordnung weiterhin gelten soll.

Brandenburg an der Havel, 23.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin